

16.10.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (Sozialdatenschutzänderungsgesetz)**A. Problem und Ziel**

Die jüngsten Terroranschläge in den Vereinigten Staaten stellen den Rechtsstaat vor bisher nicht gekannte Herausforderungen. Zu deren Bewältigung ist es erforderlich, alle Kräfte des Staates zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit so effektiv wie möglich einzusetzen. Das gilt insbesondere für die Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Staatsschutzbehörden. Sowohl im gesamtstaatlichen Interesse wie auch im Interesse jedes Einzelnen ist es erforderlich, die Arbeit dieser staatlichen Stellen wirkungsvoll zu unterstützen; dem hinderliche rechtliche Bestimmungen müssen der neuen Sicherheitslage angepasst werden.

Ganz besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Informationsbeschaffung zu. Deshalb muss den Sicherheitsorganen eine deutlich erweiterte Zugriffsmöglichkeit auf bestehende Datenbestände der Sozialleistungsträger eingeräumt werden. Die dem entgegenstehenden allzu strikten Regelungen des Sozialdatenschutzes sind anzupassen. Rasterfahndungen, die Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten und die Aufgabenerfüllung im Bereich des Staatsschutzes dürfen nicht behindert, sie müssen im Gegenteil wirksam unterstützt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch vor. Im Einzelnen:

- Die Übermittlung von Sozialdaten zum Zwecke der Rasterfahndung, der Verhütung und Verfolgung von schweren Straftaten und zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit wird auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt.
- Der Umfang der übermittlungsfähigen Sozialdaten wird erweitert.
- Den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit wird Vorrang eingeräumt vor dem Datenschutzinteresse des Einzelnen.
- Die Übermittlungsmöglichkeiten im Bereich des Schutzes der inneren und äußeren Sicherheit werden auch den Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

16.10.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (Sozialdatenschutzänderungsgesetz)

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 16. Oktober 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

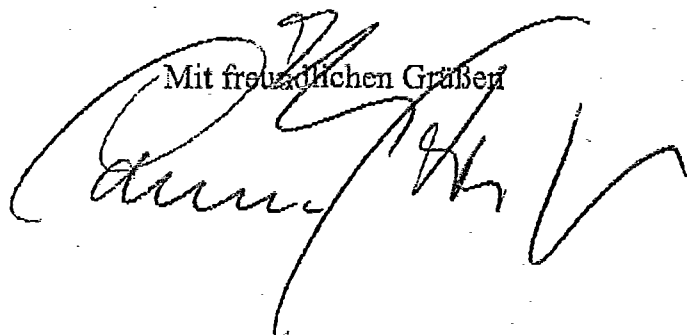
Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (Sozialdatenschutzänderungsgesetz)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge. Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozial-
datenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung
(Sozialdatenschutzänderungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdaten-
schutz – (...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ durch die Worte „soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich überwiegen“ ersetzt.

b) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung oder zur Verhütung oder Verfolgung von in § 138 StGB genannten Straftaten ist es über den Einzelfall hinaus zulässig, auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft Sozialdaten zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2. Im neuen Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von § 67 d Absatz 2 Satz 1 ist die ersuchte Stelle ohne Prüfung der Erforderlichkeit zur Übermittlung der angeforderten Daten verpflichtet, wenn es sich um eine Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 handelt und die ersuchende Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bestätigt.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen, das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Bundeskriminalamtes“ werden die Wörter „und der Landeskriminalämter“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 67 d Absatz 2 Satz 1 ist die ersuchte Stelle ohne Prüfung der Erforderlichkeit zur Übermittlung der angeforderten Daten verpflichtet, wenn die ersuchende Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bestätigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Regelungen des Sozialdatenschutzes dienen dem Schutz des Einzelnen vor Offenbarung seiner Sozialdaten gegenüber Dritten. Hieran sind grundsätzlich auch die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Verfassungsschutzbehörden gebunden. Die bestehenden Regelungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Verhütung und Verfolgung von Gefahren durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz behindert werden.

Terroristische Anschläge haben gezeigt, dass eine effektive und schnelle Aufgabenerfüllung der genannten Behörden dringend erforderlich ist, um die Bevölkerung insgesamt und den Einzelnen vor drohenden Gefahren zu schützen. Es ist offenkundig geworden, dass die in der Vergangenheit immer mehr verfeinerten Regelungen des Sozialdatenschutzes den Bemühungen der Sicherheitsorgane nicht nur nicht dienlich sind, sondern sie im Gegenteil zum Teil erheblich behindern. Der Anspruch der Bevölkerung auf Sicherheit und die Belange des Sozialdatenschutzes müssen in ein neues, ausgewogeneres Verhältnis gebracht werden. Insbesondere ist es zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erforderlich, klare Regelungen für die notwendige Auskunftspflicht der Sozialleistungsträger gegenüber Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu schaffen.

Zu diesem Zweck werden die Voraussetzungen zur Übermittlung von Sozialdaten an die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Verfassungsschutzbehörden gelockert. Dadurch sollen Rasterfahndungen, die Verhütung und Verfolgung von schweren Straftaten und die Aufgabenerfüllung im Bereich des Staatsschutzes nachhaltig unterstützt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 68)

1. Zu Nr. 1 a

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Satz 1 ist zukünftig erst dann ausgeschlossen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich überwiegen. Der effektiven Aufgabenerfüllung der genannten Stellen wird mit Blick auf das Gemeinwohl Vorrang eingeräumt gegenüber weniger gewichtigen Interessen des Einzelnen.

2. Zu Nr. 1 b

Als lex specialis gegenüber Satz 1 erlaubt Satz 2 die Übermittlung von Sozialdaten ohne die in Satz 1 enthaltenen Einschränkungen, wenn eine Rasterfahndung nach Bundes- oder Landesrecht in zulässiger Weise angeordnet wurde und die Übermittlung von Sozialdaten erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn die Datenübermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die in § 138 StGB enumerativ aufgezählt sind.

Art und Umfang der zu übermittelnden Sozialdaten werden in diesen Fällen nur durch die Erforderlichkeit der Datenübermittlung begrenzt. D.h., es dürfen auch über die in Satz 1 genannten Sozialdaten hinaus weitere Sozialdaten übermittelt werden, so z.B. frühere Wohnorte oder Art und Umfang gewährter Leistungen. Ebenso entfällt eine Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen. Insoweit entspricht damit die Regelung der des § 72.

3. Zu Nr. 1 c und d

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Nach § 67 d Abs. 2 trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Bei der Entscheidung über das Ermittlungsersuchen ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu prüfen, die von der ersuchenden Stelle bestätigt worden ist. Auch insoweit trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Zu Nummer 2 (§ 72)

1. Zu Nr. 2 a

Die bisherige Beschränkung der Datenübermittlung auf Einzelfälle wird aufgehoben. Hierdurch werden Datenübermittlungen ermöglicht, die sich auf eine Vielzahl von Betroffenen beziehen, welche nach bestimmten Kriterien ausgewählt worden sind (z. B. Anfragen bezüglich aller Mitarbeiter eines bestimmten Arbeitgebers).

Die Übermittlung von Sozialdaten ist künftig – wie bisher schon an das Bundeskriminalamt – auch zulässig an die Landeskriminalämter. Eine Beschränkung auf das Bundeskriminalamt ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Landeskriminalämter erfüllen beispielsweise im Bereich des Schutzes der inneren Sicherheit ähnliche Aufgaben wie das Bundeskriminalamt.

2. Zu Nr. 2 b

Der einschränkende Katalog der übermittlungsfähigen Sozialdaten wird aufgehoben. Damit können alle Sozialdaten übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

3. Zu Nr. 2 c

Vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 1 Ziff. 4.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (Sozialdatenschutzänderungsgesetz)

- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.